

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

22. Dezember 2022

Rundschreiben Nr. 29-2022

§ 39 Abs. 4 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung; Finanzierung der Werkstat- träte Deutschland e.V. sowie Finanzierung des Bundesnetzwerkes der Frauen- beauftragten in Einrichtungen Starke.Frauen.Machen e.V.

Rundschreiben Nr. 02-2022 und Nr. 14-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Zeit gab es häufiger Nachfragen, wie die Zahlung des Betrags an die Werkstatträte Deutschland e.V. für das Jahr 2021 erfolgen soll, da es hierzu von Werkstatträte Deutschland e.V. Zahlungsaufforderungen/-erinnerungen gab.

Nach Klärung zwischen dem MASTD, kommunalen Vertretungen sowie dem Landesamt bitten wir Sie – soweit nicht bereits geschehen – auch die fälligen Beträge für das Jahr 2021 analog des im Rundschreiben Nr. 02-2022 beschriebenen Verfahrens an Werkstatträte Deutschland e.V. zu überweisen.

Gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) ist eine Bundesvereinigung der Frauenbeauftragten analog der Regelung zur Finanzierung der Bundesvereinigung der Werkstatträte mit einem Betrag von 1,60 € plus Dynamisierung (aktuell 1,81€) pro Werkstattbeschäftigten pro Jahr durch die für den Arbeitsbereich zuständigen Leistungsträger (überwiegend die Träger der Eingliederungshilfe) zu finanzieren.

Die Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben am 4. September 2019 eine Interessenvertretung auf Bundesebene gegründet mit dem Namen "*Bundes-Netzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen - Starke. Frauen.Machen. e. V.*". Die Arbeit des Bundes-Netzwerkes wurde bisher noch aus Projektmitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Das Bundes-Netzwerk richtet derzeit eine Geschäftsstelle in Berlin ein.

Die Finanzierung des Bundes-Netzwerks erfolgt mit Auslaufen der Projektförderung ab 2023 gemäß § 39a Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 WMVO. Danach erhält das Bundes-Netzwerk einen Betrag in Höhe von 1,81 Euro pro Person im Arbeitsbereich der Werkstatt und pro Jahr für seine Arbeit. Zahlungspflichtig sind die nach § 63 Absatz 2 SGB IX zuständigen Träger. Das Verfahren ist identisch mit der Finanzierung von Werkstattträte Deutschland e. V. Derselbe Betrag, der an Werkstattträte Deutschland überwiesen wird, ist auch an das Bundes-Netzwerk der Frauenbeauftragten zu überweisen.

Das Verfahren wird erstmalig für 2023 umgesetzt. Das bedeutet, dass zum Stichtag 1. Januar 2023 die gesamte Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kostenträgers zu ermitteln ist. Der ermittelte Zahlbetrag ist bis zum 01. Februar 2023 an das Bundes-Netzwerk zu überweisen.

Wie im Rundschreiben Nr. 14-2022 für Werkstattträte Deutschland e.V. mitgeteilt, wird analog hierzu das Land für die Jahre 2023 und 2024 die Zahlung des Beitrags an die Bundesvertretung der Frauenbeauftragten übernehmen. Auch in Bezug auf die Bundesvertretung der Frauenbeauftragten ist bis dahin zu klären, wie die weitere Finanzierung zu erfolgen hat.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass Sie uns bitte bis zum 15. Januar 2023 bzw. bis zum 15. Januar 2024 die Zahl der jeweils am 1. Januar im Arbeitsbereich Beschäftigten mitteilen. Die Meldung gilt dann für beide Bundesvertretungen gleichermaßen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag